

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegerversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundeskassenschaft) und dem Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland) geführt und eine neue Pflegesatzvereinbarung getroffen, in der eine vereinbarte Laufzeit vom 01.04.2003 bis zum 31.03.2005 festgelegt wurde. Es wurde eine Budgeterhöhung gegenüber dem Jahr 2002 von 5,48% erreicht. Über alle Heime und die verschiedenen Pflegestufen gesehen, konnte die Betriebsleitung eine durchschnittliche Erhöhung der Pflegesätze (ohne Investitionsaufwendungen) von 2,75% aushandeln. Bereits Ende 2002 hatte der Landschaftsverband Rheinland den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 mit Ausnahme des Altenheimes Herichhauser Straße zugestimmt. Längere Laufzeiten sind hier nicht möglich (siehe Drucksache-Nr.8307/02)

Die Pflegesätze für Heimbewohner/innen ohne pflegerischen Hilfebedarf (Satz A) wurde vom LVR am 26.02.2003 für den Zeitraum 01. April 2003 bis 31. März 2005 neu festgesetzt.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Diese erhalten
 - eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
 - ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Pflegesatzverhandlungen für die städtischen Alten- und Altenpflegeheime wurden am 24. Februar 2003 bei den APH in Wuppertal geführt. Für die in Anlage 1 aufgeführten Pflegesätze wurden neue Pflegesatzvereinbarungen für den Zeitraum 01.04.2003 bis zum 31.03.2005 getroffen. Da Pflegesätze nach SGB XI und BSHG prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum (Wirtschaftsjahr 2003/4 und erstes Quartal 2005) vereinbart werden, können Kostenveränderungen während des festgesetzten Pflegesatzzeitraumes nicht erfasst und berücksichtigt werden. Hier liegt ein für die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime nicht kalkulierbares Risiko, das sich aber im Hinblick auf den bis zum 31. Januar 2005 geltenden Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst und den daraus kalkulierbaren Personalkosten, stark eingrenzen lässt. Mit dieser Einschränkung sind die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets für das Jahr 2003 voraussichtlich auskömmlich und ermöglichen der Betriebsleitung für dieses Wirtschaftsjahr eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und Qualität durch personelle Ressourcen auf dem bisherigen Level sichert. Für das Geschäftsjahr 2004 allerdings entstehen nichtgedeckte Ausgaben in Höhe von bis zu 350 TEUR. Diese ergeben sich daraus, dass die Pflegekassen die tariflichen Erhöhungen sowie das zusätzliche Sanierungsgeld für die ZVKr (je ein Prozent in 2003 und 2004) nicht vollständig berücksichtigen. Diesen ungedeckten Ausgaben stehen zusätzliche Erträge aus der Belegung des AZ Wuppertaler Hof ab Ende 2003 in erwarteter Höhe von 170 – 200 TEUR entgegen. Darüber hinaus können ggfls. die Ausgaben im

Instandhaltungsbereich angepasst werden. Außerdem sind die Erträge aus der APH Service GmbH in Höhe von mindestens 260 TEUR zu sehen. Letztlich sind weitere Erträge aus höherer Auslastung und Einstufung von Bewohnern möglich.

2. Die Pflegesatzkommission Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Rheinland - hat auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Heimträgerverbänden die Vergütung für Heimbewohner/innen **ohne** pflegerischen Hilfebedarf entsprechend angeglichen. Der Anpassungsbetrag bemisst sich nach der Höhe des absoluten Veränderungsbetrages der Vergütung (Pflegesatz und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) der Pflegeklasse 0. Der Pflegesatz für das Altenheim Herichhauser Straße wurde vom LVR zunächst vorläufig festgesetzt. Nach Vorlage des endgültigen Bescheides seitens des LVR werden entsprechende Nachberechnungen gegenüber den Bewohnern erfolgen
3. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Für das Jahr 2003 wurden die gesondert berechnungsfähigen investiven Aufwendungen neu festgelegt. Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Drucksache-Nr. 8307/02 am zugestimmt. Für das Altenheim Herichhauser Straße liegt derzeit noch kein endgültiger Anerkennungsbescheid der Investitionsaufwendungen durch den LVR vor. Die APH berechnen bis zur abschließenden Bescheiderstellung die derzeit gültigen Investitionsaufwendungen ab. Hier werden nach Erhalt der endgültigen Festsetzung der Investitionsaufwendungen entsprechende Nachberechnungen durchgeführt werden müssen, da sich die Höhe des IK-Satzes ändern wird. Die Bewohner wurden darüber informiert.
4. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Heimentgelte (Pflegesätze und Investitionsaufwendungen) enthält Anlage 1. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der dreigeteilten Pflegesätze bzw. des einheitlichen A-Pflegesatzes ist in Anlage 2 dargestellt.